



# Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Forschung und Entwicklung

<b>1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ZIELE DER FÖRDERUNG</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ZIELGRUPPE</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>FÖRDERINTENSITÄT</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERUNG</b>	<b>3</b>
<b>7.1</b>	<b>Förderbare Kosten</b>	<b>3</b>
<b>7.2</b>	<b>Nicht förderbare Kosten</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>SCHWERPUNKTFÖRDERUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>10.1</b>	<b>Schwerpunktförderung „Kleinprojekte“</b>	<b>6</b>
<b>10.2</b>	<b>Schwerpunktförderung „FUE Calls“</b>	<b>6</b>



## **1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Forschung, Entwicklung und Innovation, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2017 bis 31.12.2020.

## **2 Ziele der Förderung**

- 4) Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie des Landes Niederösterreich stehen.

## **3 Zielgruppe**

- 5) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die das Projekt am Standort Niederösterreich umsetzen.

## **4 Gegenstand der Förderung**

- 6) Gegenstand der Förderung sind Projekte in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.
- 7) Das Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Eine Verlängerung des Projektzeitraumes ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

## **5 Förderintensität**

- 8) Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Europäischen Kommission.
- 9) Die Förderintensität pro Beihilfenempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - 50% der förderbaren Kosten für industrielle Forschung
  - 25% der förderbaren Kosten für experimentelle Entwicklung
  - 50% der förderbaren Kosten für Durchführbarkeitsstudien
- 10) Die Förderintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:
  - Bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte
  - Um 15 Prozentpunkte, wenn:
    - das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem kleinen bzw. mittleren Unternehmen beinhaltet oder in mindestens zwei Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreitet oder mindestens eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt ist, die allein oder gemeinsam mit anderen



Einrichtungen dieser Art mindestens 10% der förderbaren Kosten trägt und das Recht hat, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder

- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden.

## 6 Art und Ausmaß der Förderung

- 11) Die Förderung erfolgt durch Zuschuss oder Kredit bis zur Höhe der zulässigen Förderintensitäten.
- 12) Die Förderung von Projekten kann auf Basis von definierten Sonderaktionen erfolgen, der Fonds kann hierfür gesonderte Bestimmungen erlassen.
- 13) Eine Akontierung des Zuschusses ist bis zu einer maximalen Höhe von 50% der vergebenen Förderung möglich.

## 7 Voraussetzungen für Förderung

### 7.1 Förderbare Kosten

- 14) Förderbare Kosten sind
  - Projektrelevante Kosten für Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Projekt tätig sind; die Anwendung von standardisierten Einheitskosten und Pauschalen ist zulässig
  - Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden
  - Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und für zu fremdvergleichskonformen Bedingungen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden
  - Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; Kosten für die Erlangung und Validierung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten im Zuge eines geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekts, ausschließlich für KMU.
- 15) Die förderbaren Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.
- 16) Die Anwendung von Pauschalen zur Vereinfachung der Abwicklung ist zulässig. Die Regelung dazu und die geforderten Nachweise sind im Fördervertrag festzuhalten, soweit diese nicht in der Richtlinie ausgeführt sind.
- 17) Indirekte Kosten (Gemeinkosten bzw. Overheads) sind förderbar:
  - unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge (Drittkosten), die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden
  - unter Anwendung eines Pauschalsatzes von bis zu 20 % der gesamten direkten förderfähigen Personalkosten
  - als Istkosten auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Fördernehmer zu erbringen:



- Nachweis bei Antragstellung, dass Gemeinkosten beim Fördernehmer anfallen
  - Nachweis der Berechnung der Basis für die pauschalen Zuschlagsätze, aus der erkennbar ist, dass ausschließlich die oben definierten Kosten als Berechnungsbasis für den jeweiligen Zuschlagsatz herangezogen wurden
  - Für den Fall der Abrechnung der indirekten Kosten auf Basis von Istkosten ist die sachliche Zurechenbarkeit zum jeweiligen Projekt zu dokumentieren und sind vom Fördernehmer die jeweiligen Rechnungen bzw. Zahlungsbelege bzw. Personalkosten vorzulegen
- 18) Zu den indirekten Kosten zählen jene Kosten, die nicht direkt einem Vorhaben zugerechnet werden können, jedoch für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Zu den indirekten Kosten zählen ausgenommen nachweislich projektspezifische Einzelkosten:
- Mietkosten, Pacht, Leasing, Lizenzen
  - Versicherungen und Steuern für Gebäude
  - Betriebskosten (Heizung, Wasser)
  - Hilfs- und Betriebsstoffe
  - Büromaterial
  - Kosten für Buchführung und Steuerberatung
  - Instandhaltung, Reinigung und Reparatur
  - Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, für Geschäftsführung
  - Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste)
  - Bankgebühren
  - Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten
  - Aus- und Fortbildung
  - Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
  - Energiekosten
  - Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten
- 19) Die Lohnnebenkosten können als Pauschalsatz, auf Grundlage der gesetzlich geregelten Prozentsätze (für SV, Kommunalsteuer etc.) gefördert werden, die Berechnungsmethode ist im Fördervertrag festzulegen. Die Rückstandsbestätigungen der Sozialversicherung und des Finanzamts belegen die korrekte Abrechnung des Fördernehmers. Somit entfällt jedweder weitere Einzelnachweis.
- 20) Die Personalkosten (Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Entwicklungsprojekte eingesetzt werden) können als Lohnkostenpauschale von € 30,00 (Stand 2015) gefördert werden. Eine Anpassung des Betrages auf Basis der Bruttolohnentwicklung kann durch den Fonds vorgenommen werden.

## **7.2 Nicht förderbare Kosten**

- 21) Als nicht förderbare Kosten gelten:
- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
  - Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
  - Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
  - Skonti und Rabatte
  - Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist



- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Reparaturkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen und eine Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr haben
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

## **8 Rechtsgrundlagen**

- 22) Abhängig von der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlage sind spezielle Bestimmungen zu beachten.
- 23) Für die Förderung von betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation gelten insbesondere die Bestimmungen laut Art. 25 AGVO und Art. 28 AGVO.
- 24) Für Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Verordnung gelten insbesondere die Bestimmungen der genannten Verordnung.

## **9 Antragstellung**

- 25) Siehe Allgemeine Richtlinien



## 10 Schwerpunktförderungen

### 10.1 Schwerpunktförderung „Kleinprojekte“

#### 10.1.1 Ziele der Förderung

- 26) Um Unternehmen zu F&E&I-Projekten zu mobilisieren und die Eintrittsbarriere für Forschung und Entwicklung zu senken, unterstützt die Sonderaktion Projekte mit förderbaren Kosten von € 20.000 bis € 50.000.

#### 10.1.2 Zielgruppe

- 27) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, welche nur geringe Erfahrung in der Durchführung von F&E-Projekten haben oder neue Technologien im Unternehmen etablieren.

#### 10.1.3 Gegenstand der Förderung

- 28) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Personalkosten und externe Dienstleistungen.
- 29) Personalkosten und Materialkosten werden mit einem Pauschalstundensatz bis zu € 30 (Stand 2015) gefördert, es sind tageweise Tätigkeitsaufzeichnungen vorzulegen. Eine Anpassung des Betrages auf Basis der Bruttolohnentwicklung kann durch den Fonds vorgenommen werden.

#### 10.1.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 30) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 40% der förderbaren Kosten.

### 10.2 Schwerpunktförderung „FUE Calls“

#### 10.2.1 Ziele der Förderung

- 31) Gefördert werden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie des Landes Niederösterreich stehen und dem jeweiligen Thema des Calls entsprechen.

#### 10.2.2 Zielgruppe

- 32) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die das Projekt am Standort Niederösterreich umsetzen.

#### 10.2.3 Voraussetzung für Förderung

- 33) Gesonderte Bestimmungen können vom Fonds im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.